



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2024-2 Dortmund, den 14. Juli 2025

BEKANNTMACHUNG

**nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Antrag der Open Grid Europe GmbH für die Planänderung zum
Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2025 zur „154. Umlegung der
Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte
im Kreis Unna“**

Die Open Grid Europe hat mit Antrag vom 06.05.2025 einen Änderungsantrag zum bereits Planfestgestellten, aber noch nicht vollendeten Vorhaben „154. Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 7) in Schwerte beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der Unterquerung des Rohwasserzuleiters, welcher sich auf dem Betriebsgelände der Wasserwerke Westfalen in Villigst befindet.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG einzustufen. Da das Vorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden durch die Vergrößerung der Arbeitsfläche. Lediglich ein Einzelbaum mit einem Durchmesser von 30 cm muss innerhalb des erweiterten Arbeitsstreifens entfernt werden, die Entnahme erfolgt nach Freigabe durch die ÖBB. Der zu entnehmende Baum wird dementsprechend nachbilanziert. Insgesamt verringert sich die zu fördernde Menge des Grundwassers durch die Planänderung.

Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch das Betriebsgelände des Wasserwerks Villigst technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das durch die Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Planänderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das UVP Portal des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag
gez. Dollenkamp

